

Insolvenzuntersuchungen

- Fachliche Bestellungsvoraussetzungen

Erstmals: 06/2012
Stand: 02/2015
Rev.: 1

Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen für das Sachgebiet „Insolvenzuntersuchungen“

1. Beschreibung und Erläuterung zum Sachgebiet

Das Sachgebiet umfasst die Rekonstruktion und Aufarbeitung betriebswirtschaftlicher Entwicklungen eines Unternehmens (pro- und retrospektiv) in einem bestimmten Zeitraum anhand der Buchhaltung und anderer Geschäftsunterlagen, im Zusammenhang mit Unternehmenskrisen und Unternehmensinsolvenzen, aber auch Privatinsolvenzen (z.B. Feststellung der Insolvenzgründe bzw. Zeitpunkt der Insolvenzreife, Aufdeckung von Vermögensverschiebungen, Unterschlagungen, etc.). Die Vorgehensweise dieser Untersuchung ist unabhängig von der Unternehmensgröße, der Branche und dem Betrachtungsanlass.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind u.a.

- : die Ermittlung der zur Feststellungen von Insolvenzgründen (drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung) notwendigen Tatsachen sowie deren Erkennbarkeit für den Verantwortlichen
- : Aufdeckung und Darstellung von Krisenmerkmalen sowie Feststellung des Kriseneintritts
- : Überprüfung von Insolvenzplänen
- : Sanierungsfähigkeitsprüfung
- : Aufklärung und Ermittlung von unternehmensschädigenden Handlungen
- : Ermittlung und Überprüfung der Berechnungsmasse
- : Betriebswirtschaftliche Bewertungen der durchgeführten Maßnahmen des Insolvenzverwalters
- : Prüfung von Schlussberichts- und Schlussrechnungslegungen

1.1 Aufgabenstellung und Umfang

Die Aufgabenstellung des Sachverständigen ergibt sich im Einzelfall aus dem Gerichtsauftrag (Zivilgerichts-, Straf- oder Insolvenzverfahren) oft abgeleitet aus dem Beweisbeschluss, dem Auftrag der Staatsanwaltschaft (Strafverfahren) oder dem Privatauftrag (z. B. Sanierungs-Bescheinigung nach § 270 b InsO neu).

Ziel ist es, mit dem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt (forensische Untersuchungen, Auswertungen und Schlussfolgerungen) die Tatsachen festzustellen, die es den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwälten ermöglichen sollen, rechtliche Beurteilungen vorzunehmen. Der Sachverständige muss die einschlägigen Gesetze kennen, anwenden und ggf. abgrenzen können.

2. Vorbildung und Berufserfahrung des Sachverständigen

2.1 Vorbildung

Der Antragsteller sollte

- : ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein anderes Universitäts- oder Fachhochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung abgeschlossen haben und eine anschließende praktische Tätigkeit im Sinne von Punkt 2.2 von mindestens drei Jahren nachweisen können oder
- : eine anerkannte Fortbildungsprüfung als „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ oder „Geprüfter Controller“ erfolgreich abgelegt haben und eine anschließende praktische Tätigkeit im Sinne von Punkt 2.2 von mindestens drei Jahren nachweisen können oder
- : eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf mit einer anschließenden praktischen Tätigkeit im Sinne von Punkt 2.2 von mindestens sechs Jahren nachweisen können.

2.2 Praktische Tätigkeiten

Jeder Antragsteller hat eine praktische Tätigkeit nachzuweisen, die ihrer Art nach geeignet war und ist, die erforderlichen Kenntnisse im Sinne der Voraussetzungen unter „Besondere Sachkunde“ zu vermitteln, z.B.:

- : Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer in eigener Praxis oder als Mitarbeiter derselben bzw. entsprechenden Gesellschaften
- : Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder Steuerberater in eigener Praxis oder als Mitarbeiter in einer Rechtsanwalts- und/oder Steuerberaterkanzlei; jeweils mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Insolvenzrecht, speziell Unternehmenssanierung oder Insolvenzverfahren
- : Tätigkeit in der betriebswirtschaftlichen Unternehmensberatung mit Schwerpunkt Unternehmenssanierung oder Insolvenzverfahren
- : Tätigkeit als Mitarbeiter eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Insolvenzuntersuchungen
- : Tätigkeit als Wirtschaftsreferent bei der Staatsanwaltschaft
- : Tätigkeit als Angestellter der kaufmännischen Abteilung/ Finanzabteilung eines Unternehmens

3. Besondere Sachkunde

Der Antragsteller muss über die nachfolgend beschriebenen betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Kenntnisse verfügen:

3.1 Theoretische Kenntnisse, hier: betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Detailkenntnisse sind erforderlich in den folgenden Bereichen:

- : Rechnungswesen
- : Jahresabschluss und Lagebericht
- : Finanzanalyse und -planung (Liquiditätsvorschau bzw. Finanzplanungsrechnungen, Ertragsplanungsrechnungen)

Vertiefte Kenntnisse sind erforderlich in den folgenden Bereichen:

- : Steuerrecht, insbesondere Abgabenordnung, Verwaltungsanweisungen, Erlasse sowie die einschlägige steuerliche Rechtsprechung
- : Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht und Gesellschaftsrecht
- : Methoden und Verfahren der Unternehmensbewertung

Grundkenntnisse sind erforderlich insbesondere in den folgenden Bereichen:

- : Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

3.2 Technische/Methodische Kenntnisse

Detailkenntnisse sind erforderlich in den folgenden Bereichen:

- : Methoden zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit und
- : Methoden zur Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit bzw. Methoden der Überschuldungsprüfung
- : Methoden zur Erstellung oder Überprüfung von Fortführungsprognosen und Sanierungsfähigkeitsbescheinigungen
- : Feststellung von Krisenmerkmalen und Krisenzeitpunkten
- : Methoden zur Aufdeckung von Vermögensverschiebungen

Vertiefte Kenntnisse sind erforderlich in den folgenden Bereichen:

- : Methoden der Unternehmensbewertung

3.3 Regelwerke, Normen, Verfahren

Detailkenntnisse sind erforderlich in den folgenden Bereichen:

- : Für das Sachgebiet der Insolvenzuntersuchungen relevante Vorschriften
- : folgender Gesetze: HGB, IAS, AktG, GmbHG, InsO, etc.
- : Eigenkapitalersatzrecht (vor Inkrafttreten des MoMiG)
- : BGH-Rechtsprechung und sonstige Rechtsprechung, die das Sachgebiet der Insolvenzuntersuchungen betreffen

Vertiefte Kenntnisse sind erforderlich in den folgenden Bereichen:

- : Steuerrecht, hier insbesondere Körperschaftssteuer, Gewerbeertragssteuer, Einkommenssteuer, Umsatzsteuer
- : BGB

Grundkenntnisse sind erforderlich in folgenden Bereichen:

- : Forensische Kenntnisse
- : Kenntnisse im Verfahrensrecht, insbesondere Insolvenzverfahrensrecht
- : Kenntnisse im Werkvertrags- und Haftungsrecht
- : Rechte und Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

3.4 Allgemeine Rechtskenntnisse

Die „Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“ sind Bestandteil dieser Bestellungsvoraussetzungen.

4. Nachweis der besonderen Sachkunde

Der Antragsteller hat seine besondere Sachkunde durch Vorlage bereits erstellter Gutachten nachzuweisen. Diese Gutachten dürfen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht älter als fünf Jahre alt sein.

Es sollen mindestens fünf Gutachten zur Probe vorgelegt werden, wobei mindestens drei die Feststellung der Voraussetzungen der Insolvenzgründe bzw. die Aufdeckung und Darstellung von Krisenmerkmalen sowie die Feststellung des Kriseneintritts in Straf- und/oder Zivilverfahren (nicht Insolvenzgerichte), insbesondere in der Retrospektive, zum Inhalt haben. Darüber hinaus können die Gutachten aus den Bereichen Sanierungsfähigkeitsprüfung und der Prüfung von Schlussberichts- und Schlussrechnungen stammen.

Dadurch wird gewährleistet, dass möglichst viele der o.g. Methoden überprüft werden können. Ein Teil der Gutachten sollte nach Möglichkeit bereits in Gerichtsverfahren eingebracht worden sein und dort zur Entscheidungsfindung entscheidend beigetragen haben.

Darüber hinaus muss sich der Antragsteller regelmäßig einem Fachgespräch stellen, in dem seine besondere Sachkunde und seine Eignung für die Sachverständigentätigkeit ergänzend zu den Arbeitsproben überprüft werden.

Im Rahmen einer erneuten Bestellung sollten mindestens drei Gutachten zur Probe vorgelegt werden, von denen zwei die Feststellung der Voraussetzungen der Insolvenzgründe bzw. die Aufdeckung und Darstellung von Krisenmerkmalen sowie die Feststellung des Kriseneintritts in Straf- und/oder Zivilverfahren (nicht Insolvenzgerichte), insbesondere in der Retrospektive, zum Inhalt haben.